

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 84.

Freitags, den 20. September.

1844.

Presangelegenheiten.

Das Großherzoglich Hess. Ministerium des Innern und der Justiz hat unterm 21. Aug. d. J. an die Provinzial-Commissariate zu Darmstadt und Giessen und an sämmtl. Kreisräthe folgende Verfügung erlassen:

Wir finden uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 6. März d. J. — Nr. 15 des Amtsblattes —, folgende weitere Bestimmungen zu treffen:

1) Wenn Buchhändlern Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschriften politischen Inhaltes, welche in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinen, zugesendet werden, so ist denselben fernerhin nicht gestattet, die Schriften an den Absender zurückzusenden, sondern sie haben bei Vermeidung der Beanahme von Schriften und der Strafe von 5 fl. oder nach Umständen bei Verlust der Concession zum Betrieb des Buchhandels, von der geschehenen Zusendung unabweislich der oberen Polizeibehörde — dem Kreis- oder Landrath — Anzeige zu machen und dieser sämmtliche erhaltene Exemplare vorzulegen.

2) Die Polizeibehörde hat die ihr vorgelegten Exemplare einer Schrift der unter 1. bezeichneten Kategorie in Verwahrung zu nehmen und ein Exemplar davon an den Großherzoglichen Provinzial-Commissär dahier zu senden, welcher darüber entscheidet, ob die Schrift ausgegeben werden darf oder nicht.

3) Diese Entscheidung wird von dem Provinzial-Commissär dahier der Polizeibehörde, von welcher ihm das Exemplar zugesendet worden, unter Rücksendung desselben, mitgetheilt und letztere Behörde hat den betreffenden Buchhändler von dem Inhalt der Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Wird dadurch die Erlaubniß zum Ausgeben der Schrift erteilt, so sind von der Polizeibehörde sämmtliche in Verwahrung genommene Exemplare der Schrift alsbald dem Buchhändler zurückzugeben. Wird aber durch jene Entscheidung die Erlaubniß zum Ausgeben der Schrift verweigert, so steht zwar dem betreffenden Buchhändler Recurs an uns offen, er erhält jedoch die von der Polizeibehörde aufbewahrten Exemplare der Schrift nur dann zurück, wenn wir die Entscheidung des Großherzogl. Provinzial-Commissärs dahier aufheben und die Erlaubniß zum Ausgeben der Schrift erteilen sollten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. October v. J. in Nr. 34 des Regierungsblattes von 1843 bestehen bleiben. *)

*) Diese lautet: „Mit Bezug auf die Bekanntm. v. 31. Juli 1832, betr. Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzl. Ordnung und Ruhe im 11r Jahrgang.

Wir beauftragen Sie, hiernach die Buchhändler Ihrer Verwaltungsbezirke durch ein von Ihnen zu erlassendes Circular speciell zu bedeuten, dieses Circular von jedem einzelnen Buchhändler unterzeichnen zu lassen und mit den Unterschriften versehen an uns einzusenden. **du Thil.** Schott.

In Bezugnahme auf vorstehende Verfügung ersuchen die unterzeichneten Buchhandlungen ihre außer den deutschen Bundesstaaten wohnenden Herren Collegen, sie von nun an mit Zusendung aller Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhaltes, welche nicht in einem zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erschienen sind, zu verschonen. **Siehe, 9. Sept. 1844.**

G. J. Meyer, Sohn. — B. C. Ferber. — J. Nicker.

deutschen Bunde, insbesondere Mißbrauch der Presse, wird hierdurch verordnet, daß jede Uebertretung des in dem erwähnten Bundesbeschlusse enthaltenen Verbots, falls der Contravenient dadurch sich nicht zugleich eines, eine höhere Strafe nach sich ziehenden Vergehens schuldig macht, mit einer Polizeistrafe von fünf Gulden für jedes ausgegebene Exemplar belegt werden soll.

Die betreffenden Behörden werden angewiesen, für die strenge Handhabung dieser Verordnung besorgt zu sein.

Entgegnung.

Was berechtigt den Einsender der in Nr. 82 d. Börsenbl. befindlichen „Bemerkung und Frage“ zu der Behauptung, ja auch nur zu der Vermuthung, daß eine Leipziger Verlagshandlung die in Nr. 79 enthaltene „Anerkennung“ sich selbst beigelegt habe? Wenn nun, wie dies hiermit geschieht, die Versicherung erteilt wird, daß jene „Anerkennung“ weder von einem Leipziger Verleger, noch von einem dortigen Collegen überhaupt, sondern von einer auswärtigen Handlung herrührt, wie will da wohl der ersterwähnte Einsender dem Vorwurfe rücksichtsloser Wahrheitswidrigkeit und Gehässigkeit begegnen?

Die verehrl. Redaction des Börsenbl. wird auf Erfordern die Nichtigkeit des obigen Sachverhältnisses bestätigen *); wir aber wenden uns ab von der Polemik mit einem Gegner, der unwürdigem und unbegründetem Verdachte so leichtfertig sein Wort leihen konnte.

*) Wie hiermit geschieht. d. R.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Martz.

193